



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0069-21-9
= RSS-E 13/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellervertreterin brachte am 25.6.2021 einen Schlichtungsantrag zu folgendem Sachverhalt ein:

Die Antragstellerin habe per 16.4.2019 eine Rechtsschutzversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Im September 2020 habe die Vermieterin des Geschäftslokals Klage auf Räumung und Zahlung des offenen Mietzinses gegen die Antragstellerin eingebracht. Seit Mitte 2019 seien die Zahlungen nur unregelmäßig erfolgt, weshalb die Vermieterin auf die abgegebene Bankgarantie zur Deckung der Rückstände zurückgegriffen habe. Die Mietzinse seit April 2020 seien weiterhin offen, wobei die Vermieterin aufgrund der Covid-19-Pandemie für die Monate April und Mai 2020 jeweils 50% der Mietzinse gutgeschrieben habe. Insgesamt seien bis August 2020 Zinse iHv € 44.216,78 offen.

Die Antragstellervertreterin meldete der Antragsgegnerin den Rechtsschutzfall mit Schreiben vom 24.9.2020 (Schadenfall Nr. (anonymisiert)). Die Antragstellerin schulde

gemäß § 1104 ABGB infolge der pandemiebedingten Einschränkungen nur einen geringeren Mietzins. Weiters habe die Vermieterin entgegen ihrer Zusage im Bestandvertrag nicht für eine Verbesserung des Zugangs zum Mietobjekt gesorgt, weshalb der Mietzins ebenfalls zu mindern sei.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 25.9.2020 ab. Sowohl die ausständigen Mietzahlungen als auch die Weigerung der Vermieterin, den Zugang zum Bestandsobjekt zu verbessern, stellen Dauerverstöße dar, die vorvertraglich oder innerhalb der dreimonatigen Wartefrist liegen würden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.6.2021.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 3.3.2021 mit, dass gemäß der Satzung ein Schlichtungsverfahren Kunde gegen Versicherer nur möglich sei, wenn der Kunde im Schlichtungsverfahren durch einen Versicherungsmakler vertreten werde, eine zusätzliche anwaltliche Vertretung sei möglich.

Die Antragstellervertreterin äußerte sich dazu nicht. Daher war gemäß Pkt. 4.6.2 lit g der Satzung von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Im Übrigen wurde per 27.8.2021 das Konkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet (GZ (*anonymisiert*)), weshalb der Schlichtungsantrag auch gemäß Pkt. 4.6.2. lit e nicht weiter zu behandeln war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022